

II-11816 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 40.271/23-9/93

1010 Wien, den 7. Dezember 1993
Stubenring 1
Telefon (0222) 711 00
Telex 111145 oder 111780
Telefax 7137995 oder 7139311
DVR: 0017001
P.S.K.Kto.Nr. 05070.004
Auskunft

Klappe

Durchwahl

5328/AB

1993-12-09

zu 5496/J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage des Abgeordneten Haigermoser
und Kollegen vom 3. November 1993, Nr. 5496/J,
betreffend das Bundespflegegeldgesetz

Frage 1:

Trifft es Ihrer Meinung nach zu, daß das Pflegegeld auch zur Finanzierung von Hilfsmitteln dienen soll, also einen Ersatz von Sachleistungen darstellt?

Antwort:

Nein. Das Pflegegeld ist ein Beitrag zur Abdeckung pflegebedingter Mehraufwendungen und ausschließlich für Betreuungs- und Hilfsmaßnahmen zu verwenden.

Frage 2:

Wenn ja, auf welche gesetzliche Basis stützt sich diese Meinung?

Antwort:

Im Hinblick auf meine vorherigen Ausführungen erübrigt sich die Beantwortung dieser Frage.

Frage 3:

Wenn nein, warum werden dann Pflegegeldempfänger von Sozialversicherungsträgern unter dem Hinweis auf den Zweck des Pflegegel-

- 2 -

des nicht mehr beim Ankauf von Mobilitätshilfen und ähnlichem unterstützt?

Antwort:

Hinsichtlich der von Ihnen bemängelten Änderung des Hilfsmittelkataloges durch den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und zur Erläuterung der dafür maßgeblichen Überlegungen darf ich auf meine Beantwortung der parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten Srb, Freunde und Freundinnen betreffend Sozialabbau durch die Änderung des Hilfsmittelkataloges vom 14. September 1993, Nr. 5288/J, verweisen.

Frage 4:

Was werden Sie unternehmen, um zu verhindern, daß Pflegebedürftige den Vorteil des Pflegegeldes wieder verlieren, indem bestimmte Sachleistungen (wie Stufengeher und Treppenraupen) von den Sozialversicherungsträgern verweigert werden?

Antwort:

Auch die Antwort auf diese Frage ergibt sich aus der zuvor zitierten Anfragebeantwortung. Trotzdem möchte ich neuerlich darauf hinweisen, daß für den Bundesminister für Arbeit und Soziales im Rahmen des gesetzlich festgelegten Aufgabenbereiches keine rechtlich vorgesehene oder auch nur zulässige Möglichkeit besteht, die Versicherungsträger zur Aufnahme bestimmter Leistungen in deren Satzungen zu verhalten.

Frage 5:

Welche Maßnahmen werden Sie setzen, um in Zukunft die Einhaltung des § 40 Abs. 2 BPGG zu gewährleisten und den Pflegebedürftigen sinnlose Mühen, sowie dem Bundeshaushalt unnötige Belastungen zu ersparen?

- 3 -

Antwort:

Die Bestimmung des § 40 Abs. 2 BPGG bildet die Grundlage dafür, daß nicht unbedingt erforderliche Untersuchungen pflegebedürftiger Menschen vermieden und die Verfahren möglichst rasch und effizient durchgeführt werden. Allerdings wird es in manchen Fällen - etwa wenn das letzte vorliegende Sachverständigen-gutachten älteren Datums ist oder ein Antrag auf Erhöhung des Pflegegeldes eingebracht wurde - notwendig sein, eine neuerliche Begutachtung vorzunehmen.

Da mir weder Beschwerden von Betroffenen über unnötige ärztliche Untersuchungen noch Probleme der Entscheidungsträger bei der Vollziehung des § 40 Abs. 2 BPGG bekannt sind, sehe ich auch keine Veranlassung, Maßnahmen zu ergreifen.

Der Bundesminister:

